OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750518/2/BP/BD

Datum:

Linz, 9. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A L, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25. Jänner 2018, GZ: BHSEBSS-2017-392036/13-GNE, betreffend Ausstellung eines österreichischen Reisepasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2018, GZ: BHSEBSS-2017-392036/13-GNE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz abgewiesen.

I.1.2. Begründend führte die belangte Behörde zunächst ua. wie folgt aus:
„Sie haben am 28.09.2017 persönlich einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses gestellt.

Mit Schreiben vom 14.11.2017 haben Sie Ihren Passantrag konkretisiert und Folgendes ausgeführt:
Aufgrund einer willkürlichen Gerichtsverhandlung in Madrid, die von arbiträren Vorgangsweisen und eklatanten Unwahrheiten - seitens der Behörden - durchsetzt gewesen sei, und der Sie auf Grund Ihrer finanziellen Unzulänglichkeit keine Verteidigung entgegen setzen konnten, seien Sie zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren und einer Geldbuße von 150.000.000 Euro verurteilt worden, weil sich auf dem Schiff, auf dem Sie als Chief-Engineer gearbeitet hätten, angeblich 1.219 Kilo Kokain befunden hätten, und weil befunden worden sei, dass Sie der „Unterführer einer internationalen Drogenbande" seien. Gegen eine derartige Anschuldigung könne man sich nicht mit den dilettantischen Bemühungen eines kostenlosen, vom Gericht bestellten und bezahlten Verfahrenshilfeverteidigers wehren; bedenke man doch, dass wirkliche „Drogenbosse" es sich hunderttausende Dollars kosten ließen, um eine adäquate Verteidigung zu erhalten. Sie hätten in Ihrem ganzen Leben niemals etwas mit Drogen zu tun gehabt, weder im Konsum, noch wissentlich in Bezug auf Transport und Handel. Aber das Urteil sei rechtskräftig, und daran gäbe es nichts zu rütteln - jedenfalls nicht ohne großen finanziellen Aufwand, den sie nicht besäßen. Am 4. Jänner 2018 werde es nun dazu kommen, dass Ihnen die vorzeitige bedingte Entlassung gewährt werde, was zeige, dass der Gerichtspräsident des LG Steyr sechs Jahre vor dem tatsächlichen Strafende davon ausgehe, dass die Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat nicht zu befürchten sei. Als Beweise legen Sie den Protokolls- und Beschlussvermerk des LG Steyr sowie eine Arbeitsbescheinigung der JA G vor. Bezüglich der Notwendigkeit eines Reisepasses möchten Sie vermerken, dass Sie 15 Jahre lang in der Republik Chile wohnhaft gewesen seien und dort einer selbstständigen Tätigkeit als Unternehmer in der Metallbranche nachgegangen seien. Aus der Lebensgemeinschaft mit einer Chilenin hätten Sie eine Tochter - H L V, geb. am x, die Sie in nächster Zeit besuchen und wirtschaftlich unterstützen möchten. Auch möchten Sie hervorkehren, dass Sie bis zu Ihrer Verurteilung in Spanien niemals mit der Justiz in Konflikt gekommen seien, weder in Österreich noch sonst wo. Sie ersuchen, Ihr Ansuchen wohlwollend zu bearbeiten und eine Entscheidung zu treffen, die es Ihnen gestatte, ein Leben als freier Staatsbürger zu verbringen.

Mit Schreiben vom 10.11.2017 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass vorgesehen ist, den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses abzuweisen, da ein Passversagungsgrund nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz 1992 vorliegt.

Daraufhin haben Sie mit Schreiben vom 23.11.2017 eine weitere Stellungnahme abgegeben.

(...) In anderen Ländern (zB. Chile, Cabo Verde, Senegal, Gambia etc.) hätten Sie jedoch gute Kontakte und einige Besitzer von Schiffen hätten sich bereits mit Ihnen in Verbindung gesetzt und Ihnen die Durchführung von Reparaturen angeboten. Mit den Leuten, die Sie im Jahr 2006 für die Reparatur und Überstellung des Schiffes O unter Vertrag nahmen, hätten Sie keine Verbindung. Auch hätten diese zur Zeit der Verhaftung und der 1 1/2 Jahre später erfolgten Gerichtsverhandlung sich nicht um einen rechtlichen Beistand für Sie gekümmert.

I.1.3. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender verfahrensrelevanter Sachverhalt fest:
Sie wurden mit Urteil des Bundesgerichtshofs Madrid vom 10.11.2008, Nr. 49/08, bestätigt durch das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Spanien am 5.11.2009, Nr. 1258/2009, wegen des Verbrechens gegen die öffentliche Gesundheit, mit Substanzen, die zu schweren Störungen führen, in einer Menge höherer Größenordnung, begangen von Mitgliedern einer Organisation, und die in dieser Organisation die leitende Stelle einnahmen, durch Handlungen extremen Schweregrades, Taten, die in den Rahmen der Fälle der Artikel 368, 369 1.6. und 370 1., 2 und 3. des spanischen Strafgesetzes fallen, zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren und einer Geldstrafe von 150 Mio. Euro verurteilt, weil Sie im Wesentlichen als Mitglied einer Organisation, welches außerdem die Leitung dieses Geschäftes übernommen hatte, eine Menge von 1,219.081 Gramm Kokain mit einem mittleren Reinheitsgehalt von 83,62 % und einem geschätzten Wert von € 73,006.988 von einem unbekannten Boot auf das (unter der Flagge von Honduras fahrende) Schiff O umluden und in weiterer Folge an ein weiteres, unbekanntes Boot weitergeben wollten.

Mit Beschluss des Landesgerichts Leoben vom 15.06.2011, 12 Hv 23/11k-9, wurde die Vollstreckung dieses Urteils gemäß §§ 39ff EU-JZG übernommen und die restliche Freiheitsstrafe in Österreich, zuletzt in der Justizanstalt G, vollstreckt. Nach diesem Beschluss verantworten Sie das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 zweiter und dritter Fall und Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 des österreichischen Suchtmittelgesetzes (SMG) idF BGBl. I Nr. 110/2007, teilweise iVm § 15 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB), weil Sie vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer die Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Menge ausgeführt und einzuführen versucht haben (§ 28a Abs. 1 2. und 3. Fall SMG), die Tathandlungen in Bezug auf Suchtgift in einer das 25fache der Grenzmenge übersteigenden Menge begangen haben (Abs. 4 Z 3) und dabei in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten führend tätig waren (Abs. 5). Die Grenzmenge wurde im Zuge der gegenständlichen Straftat um das 67.959-fache überschritten.

Mit Beschluss des Landesgerichts Steyr vom 17.10.2017, 18 BE 233/17t-43, wurden Sie am 04.01.2018 unter folgenden Auflagen und Weisungen vorzeitig bedingt entlassen:
- Probezeit 5 Jahre
- Anordnung der Bewährungshilfe
- Erteilung der Weisung, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen bzw. sich beim AMS arbeitssuchend zu melden und an der Adresse L, R 13,

Wohnung zu nehmen (Vorlage von Nachweisen bezüglich der Weisungen binnen einem Monat nach bedingter Entlassung, sodann vierteljährlich).
Sie sind nicht verheiratet und leben nach Ihrer mündlichen Angabe in keiner Lebensgemeinschaft. Sie haben eine Tochter namens H L V, geb. x, die in Chile lebt.

I.1.4. Die Behörde hat darüber erwogen:

(...)

Bei einer derartig massiven Straftat wie im gegenständlichen Fall (internationaler Handel mit Suchtgift im Ausmaß des ca. 4.500fachen (!) der „großen Menge" im Sinn des SMG, begangen in führender Funktion als einer der beiden Haupttäter) aus Sicht der Behörde jedenfalls von einer sehr hohen kriminellen Energie auszugehen. Es ist zudem aus den Urteilsfeststellungen ersichtlich, dass Sie und die anderen Täter entsprechend professionell gehandelt haben und daher davon ausgegangen werden kann, dass Sie zuvor über erhebliches Wissen über den Ablauf einer derartigen Drogenübergabe verfügt haben.

Es ist daher von einer dementsprechenden Wiederholungsgefahr auszugehen. Ihr Vorbringen, Sie hätten nicht gewusst, dass es sich bei der Ware um Suchtgift handelt, widerspricht den Feststellungen im spanischen Urteil und ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Es ist zudem davon auszugehen, dass das spanische Gerichtsverfahren, das sowohl vom Obersten Gerichtshof in Spanien als auch von einem österreichischen Gericht überprüft wurde, im Einklang mit den europäischen rechtsstaatlichen Prinzipien abgewickelt wurde.
Es liegt im grundlegenden Interesse des Staates vor allem im Hinblick auf die öffentliche Gesundheitspflege, dass Staatsbürger den Reisepass nicht dazu verwenden, sich am internationalen Großhandel mit Drogen (noch dazu in führender Position) zu beteiligen. Ihr Vorbringen, Sie seien bis zu Ihrer Verhaftung am 04.11.2006 nicht vorbestraft gewesen, lässt sich de facto nicht überprüfen, da Sie Österreich nach eigenen Angaben bereits 1987 verlassen haben und in verschiedenen Staaten gelebt haben. Die oben angeführte Straftat ist aber derart gravierend, dass auch eine allfällige Unbescholtenheit an der Beurteilung nichts ändern würde, ebenso wenig wie ihre Behauptung, nie Drogen genommen zu haben, die nicht objektivierbar ist. Es wird diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des VwGH verwiesen, wonach die Annahme gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz 1992 nicht voraussetzt, dass der Betroffene bereits vorangegangene einschlägige Verurteilungen aufweist (VwGH 03.11.2010, 2007/18/0764).
Aufgrund des Sachverhalts, insbesondere der Tatsache, dass Sie die im Sachverhalt genannten strafbaren Handlungen auf einem Schiff in internationalen Gewässern und somit unter Verwendung eines Reisepasses (bei jedem Grenzübertritt als auch bei jedem Auslandsaufenthalt wird in rechtlicher Hinsicht ein Reisepass verwendet) in leitender Funktion im Rahmen einer kriminellen Organisation begangen haben, geht die Behörde daher davon aus, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, und eine tatsächliche und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vorliegt.
Im vorliegenden Fall ist Bedacht auf die Gegenwärtigkeit der Gefährdung zu legen, da die den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten bereits im Jahr 2006 begangen wurden. Dies könnte auch im Zusammenhang mit dem Ausspruch der bedingten Entlassung Anlass

zu der Annahme geben, dass von einer gegenwärtigen Bedrohung aktuell nicht mehr auszugehen sei.
Die Tatsache, dass Sie vorzeitig bedingt entlassen wurden, und das vorgelegte Arbeitszeugnis der JA G zeigt zwar Ihr Bemühen, sich im Rahmen der Haftverbüßung positives Verhalten zu zeigen. Um beurteilen zu können, ob sich das gezeigte Verhalten auch außerhalb der Strafvollzugsanstalt in Freiheit fortsetzen wird, ist Zeitspanne, die seit ihrer bedingten Entlassung am 04.01.2018 vergangen ist, viel zu kurz. Im Übrigen hat die Passbehörde die Frage des Vorliegens eines Versagungsgrundes für die Ausstellung eines Reisepasses nach den hierfür vom Gesetz vorgegebenen Kriterien eigenständig zu beurteilen ohne an die Erwägungen des Gerichtes bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung gebunden zu sein (vgl. VwGH 19.10.1999, 99/18/0275 ua).
Die Behörde geht daher zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass weiterhin eine gegenwärtige, tatsächliche und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit vorliegt.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit könnten allenfalls familiäre oder berufliche Gründe zu berücksichtigen sein.

Ihr Vorbringen, Sie bräuchten Ihren Reisepass, um beruflich im Ausland Fuß fassen zu können, ist sehr allgemein gehalten, bezieht sich weder auf ein konkretes Land noch auf kein konkretes Vorhaben und ist auch nicht entsprechend belegt. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die Bewährungsauflagen verwiesen, wonach Sie einen Wohnsitz in Österreich zu nehmen haben und Sie in Österreich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen bzw. sich beim AMS als arbeitsuchend melden müssen.
Der Wunsch, Ihre volljährige Tochter H L V in Chile besuchen zu können, ist verständlich, wiegt aber das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht auf und ist die Versagung Ihres Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses als verhältnismäßig anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde, in der ua. begründend wie folgt ausgeführt wird:
„Im hier vorliegenden Schreiben erhebe ich eine Beschwerde gegen den Bescheid des Versagens der Ausstellung eines Reisepasses, mit dem oben angegebenen Geschäftszeichen, der mir am 30. Jänner 2018 überreicht wurde.

Als Grund wurde meine Verurteilung durch das spanische Gericht genannt; wobei die Behörde davon ausgeht, dass damit ein Passversagungsgrund nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz vorliegen-würde.

Es wurden dabei jedoch keine konkreten Tatsachen vorgebracht, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass ich als Passinhaber meinen Reisepass dazu benutzen würde, um Suchtgift in großen Mengen zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Vielmehr basiert der ablehnende Bescheid auf Mutmaßungen, die sehr generell gefasst sind und keine klaren Beweise bezüglich Gefahren für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder Gesundheit der Gesellschaft vorbringt.

(...)

Der hier kritisierte Entschluss der Passbehörde bringt keine eminente, das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung eines Suchtgiftdeliktes im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG durch mich vor. Es wird einfach der Umstand, dass seinerzeit eine rechtskräftige Verurteilung gegen mich ergangen ist, als Ablehnungsgrund benutzt; was keinesfalls der rechtlichen Situation entspricht.
Konkrete Feststellungen, die die Annahme rechtfertigen könnten, ich würde den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, sind im Versagungsbescheid ebenso nicht angegeben. Und dies, weil in meinem Fall eben niemand mit an einigermaßen Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit solch eine These aufstellen könnte. Vielmehr wird nur auf das vor 11 Jahren ergangene Urteil plädiert.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.
Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass ich weder Suchtgift erzeugt habe, noch es ein- oder ausgeführt (illegaler Import - Export), oder in Verkehr gesetzt habe. Die Crew des Schiffes O (darunter ich) hat die Frachtpakete mit dem uns unbekannten Inhalt auf hoher See, in internationalem Gewässer, von einem Schiff übernommen, und sie sollten südlich der Kapverdischen Inseln und westlich von Guinea Conakry -noch immer in internationalem Gewässer - an andere Schiffe übergeben werden. Eine strafbare Handlung unter Zuhilfenahme eines Reisepasses, zum Grenzübertritt mit illegaler Ware, war somit nicht gegeben. Ebenso habe ich selbst niemals Drogen konsumiert, was auch die Möglichkeit der Beschaffungskriminalität ausschließt.
Bezüglich des Nicht-Konsums von Drogen erklärt die Behörde, dass dies nicht „objektivierbar" sei. Meine Behauptung diesbezüglich ist wohl objektivierbar, da in den 11 Jahren im Gefängnis und durchgeführter Harntests keine positiven Ergebnisse vorlagen. Außerdem gilt in Österreich - wie auch in vielen anderen Rechtsstaaten - das Prinzip der Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist. Natürlich kann ich nicht beweisen, dass ich niemals Drogen konsumierte; so etwas wäre auch vollkommen unmöglich. Die Behörde sollte jedoch keine Verläumdungs-ähnlichen Redewendungen benutzen.

Wie um die im angefochtenen Bescheid vorgebrachten Mutmaßungen Lügen zu strafen, hat die Behörde im Absatz 3 der Seite 5 manifestiert, dass „von einer gegenwärtigen Bedrohung aktuell nicht mehr auszugehen ist". Der Bescheid ist somit sehr inkonsequent verfasst, was der darin als übernächst geschriebene Absatz nur allzu krass verdeutlicht.

Die Tatsachen sind, dass ich aufgrund einer positiven Zukunftsprognose, gemäß § 46 Abs. 1 StGB, 5 Jahre und 10 Monate vor dem theoretischen Haftende, am 4. Jänner 2018, bedingt aus der Haft entlassen werde; mit den Auflagen, mich an der Wohnanschrift L, R 13 behördlich zu melden und einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach zu gehen, bzw. mich beim AMS arbeitssuchend zu melden.

Auf meine Frage - bei der Anhörung am 17.10.2017 - an den Gerichtspräsidenten des LG Steyr, Dr. D, ob ich Österreich verlassen dürfe, hat dieser geantwortet, dass nichts dagegen sprechen würde.

Beim Beschluss der bedingten Entlassung ging sowohl der Vollzugsrichter, als auch der Staatsanwalt und die Anstaltsleitung sicherlich davon aus, dass von meiner Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder Gesundheit der Gesellschaft ausgeht. Andernfalls wäre es wohl nicht zu dieser langjährigen Nachsicht (5 Jahre und 10 Monate) gekommen. Ich befand mich seit September 2016, bis zu meiner Entlassung am 04.01.2018, im Freigang, ohne dass es dabei zu negativen Vorfällen gekommen wäre.
Der Vollzugsrichter begründete seine Entscheidung mittels folgender Umstände:

- Ersttat / Erstvollzug
- Unterstützungserklärungen
- keine Ordnungswidrigkeiten
- Verhalten entsprechend der Hausordnung
- ausgezeichnete Arbeitsleistung
- Vollzugslockerungen ohne Zwischenfälle, Freigänger seit 16.9.2016
- Teilnahme an therapeutischen Gruppen u. Bildungsveranstaltungen
- JA (Justizanstalt) und StA (Staatsanwaltschaft) für BE (Bedingte Entlassung)

Mit diesen Gründen rechtfertigt das Vollzugsgericht die vorzeitige bedingte Entlassung um 5 Jahre und 10 Monate, was als klarer Beweis gilt, dass von meiner Person keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (vgl. Richtlinie 2004/38/EG bzw. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov), ausgeht.

(...)

Ich muss sehr deutlich hervorheben, dass ich bis zu meiner Verhaftung am 04.11.2006 nicht vorbestraft war, und auch keinerlei strafrechtliche Untersuchungen gegen mich betrieben wurden. Wäre es in fremden Ländern zu Verurteilungen gekommen, so wäre unzweifelhaft die entsprechende diplomatische Vertretung Österreichs davon unterrichtet worden, wie dies bei dem gegen mich geführten Verfahren in Spanien der Fall war.

Ich habe im Jahr 1987 Österreich verlassen und mich als freier Marine-Techniker in vielen Häfen in Europa und Afrika betätigt.
Bei den Bewerbungsgesprächen in den letzten Wochen wurde von den Personalberatern der Personalmarketingfirmen meine Auslandserfahrung und meine Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Spanisch, Portugiesisch) als sehr positiv für eine mögliche Anstellung als Montagetechniker angesehen. Die rechtswidrige Ablehnung der Ausstellung eines Reisepasses verdirbt mir somit gute Möglichkeiten der Findung einer interessanten Arbeitsstelle, zumal es in meinem Alter nicht so leicht ist, Arbeit zu finden.
Eine konkrete Arbeitsstelle als Vollzeitbeschäftigter wäre bereits vorhanden:
Die Fa. P GmbH in O ist an meiner Mitarbeit als Servicetechniker für Schankanlagen interessiert. Ein Großteil des Betätigungsfeldes liegt jedoch in Deutschland. Hätte ich einen Reisepass, könnte ich sogleich mit der Arbeit beginnen.

Zusätzlich möchte ich vermerken, dass ich 15 Jahre lang in der Republik Chile wohnhaft war und dort einer selbstständigen Tätigkeit als Unternehmer in der Metallbranche

nachging. Aus der Lebensgemeinschaft mit einer Chilenin habe ich eine Tochter - H L V, geb. am x - die ich in nächster Zeit besuchen und wirtschaftlich unterstützen möchte.
Im letzten Absatz der Seite 5 des Bescheides manifestiert die Behörde, dass der humanitäre Aspekt der familiären Zusammenkunft mit meiner in Chile lebenden Tochter das öffentliche Interesse nicht aufwiegen würde. Der darüber liegende Absatz jedoch zeigt uns: „Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit könnten allenfalls familiäre oder berufliche Gründe zu berücksichtigen sein". Auch zu diesem Thema verstrickt sich die Behörde in krass gegensätzlichen Manifestationen, was die Ablehnung des Passansuchens als überaus sonderbar erscheinen lässt.

Es sei noch zu erwähnen, dass die auf Seite 5 des Bescheides beschriebene Befürchtung, dass die Zeitspanne, um mein positives Verhalten außerhalb der Strafvollzugsanstalt zu beurteilen, viel zu kurz wäre, nicht der Richtigkeit entspricht. Ich befand mich seit September 2016 im „Freigang", einer Vollzugsmodalität ähnlich der Freiheit, mit beruflicher Betätigung außerhalb der Anstalt und Ausgängen am Wochenende. Wäre mein positives Verhalten im geschlossenen Vollzug nur gekünstelt gewesen, so wäre es sicherlich in dieser Zeit bereits zu negativen Vorfällen gekommen. Man kann durchaus davon ausgehen, dass ich mich bereits seit eineinhalb Jahren außerhalb der Justizanstalt bewähre.

Einen sehr positiven Eindruck, der die Mutmaßungen der Behörde Lügen straft, hat Frau S von der Institution der Bewährungshilfe N von meiner Person, was sich in ihrem beiliegenden Schreiben ersehen lässt.
3. Mein Begehren an das Landesverwaltungsgericht ist, der Beschwerde stattzugeben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und meinem Antrag auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses stattzugeben.
4. Der Bescheid wurde mir am 30. Jänner 2018 übergeben.
Die Beschwerde wird mit dem Datum 21. Februar 2018 persönlich in die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eingebracht.

Anlagen:
Bestätigung über den Empfang des Aktenstückes BHSEBSS - 2017 - 392036/13
Arbeitsbescheinigung der Justizanstalt G
Schreiben der Frau G S (N)
Beschäftigungsprämisse der Firma P GmbH
Meldebestätigung der Marktgemeinde S
Zahlungsbestätigung über 30 Euro der Bezirkshauptmannschaft-Steyr-Land“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 26. März 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt auch vom

Bf im Verfahren völlig unbestritten geblieben ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Bei seiner Entscheidung geht das LVwG Oberösterreich von dem unter Punkt I.1.3. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der relevante Sachverhalt, wie er von der belangten Behörde festgestellt wurde, ist unstrittig und wird insoweit dadurch ergänzt, dass dem Bf – auch aktuell noch – ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein betreffend seine Tat ermangelt.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Passgesetz 1992 idF BGBl. I Nr. 52/2015

§ 14
(1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn
[.....]
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um
[.....]
f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber könnte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 278 bis 278b StGB durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden.
[.....]

(3) Liegen den in Abs. 1 Z 3 lit. b bis f und Z 4 und 5 angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach

der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben.

§ 22
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs. 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

III.2.1. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B.: Erkenntnis vom 12. Dezember 2012, 2011/18/0244) hat § 14 Abs. 3 PassG 1992 infolge der dem Unionsrecht beizumessenden Vorrangwirkung unangewendet zu bleiben. Dabei hat sich der Verwaltungsgerichtshof sowohl auf die Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil EuGH 17. November 2011, C-340/10, Rs Gaydarov) als auch auf sein Erkenntnis vom 6. September 2012, 2009/18/0168, bezogen. Demnach stellt sich die Vorschrift des § 14 Abs. 3 PassG 1992, mit der eine gesetzliche Vermutung des Bestehens einer maßgeblichen Gefahr für eine im Vorhinein festgelegte Zeit angeordnet wird, ohne, dass eine Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles möglich ist, mit den unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2004/38/EG, denen zufolge nicht schon für sich genommen der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung die Einschränkung des aus dem Unionsrecht herrührenden Rechts auf Freizügigkeit zur Folge haben darf (Art. 27 Abs. 2), als nicht vereinbar dar.

Bei der Prüfung des in Rede stehenden Falles hat daher § 14 Abs. 3 PassG außer Betracht zu bleiben.

III.2.2. Zutreffend hat die belangte Behörde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen, wonach die Begehung eines nach § 28 SMG zu ahndenden Suchtmitteldeliktes die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in zahlreichen Erkenntnissen (19. Juni 2012, 2009/18/0094, 6. September 2012, 2009/18/0168 und

2009/18/0159) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (kurz: EuGH) vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH führt in Randnummer 40 des genannten Urteils weiter aus, aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

III.2.3. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Beschwerdeführer unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl. Randnr. 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl. Randnr. 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen

(Randnr. 34 Urteil C-430/10; vgl. zum Ganzen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

III.2.4. Im vorliegenden Fall bedarf es sohin, um dem Bf die Ausstellung eines Reisedokuments zu versagen, einer das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der konkret beim Bf bestehenden Umstände, im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Es ist bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f PassG nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 3. November 2010, Zl. 2007/18/0764).

Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

III.3.1. Dem Beschwerdevorbringen zufolge könne im vorliegenden Fall keine das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung von Suchtgiftdelikten im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG durch den Bf angenommen werden. Diesbezüglich stützt sich der Bf auf die frühzeitige Entlassung aus der Strafhaft und die schon im Vorfeld platzgreifende Hafterleichterung (Freigänge ...) sowie die positive Beschreibung seitens der Bewährungshilfe. Auch wird vorgebracht, dass die Versagung unverhältnismäßig sei und insbesondere auch die Arbeitsmöglichkeiten des Bf unzulässiger Weise einschränke.

III.3.2. Die belangte Behörde nahm in ihrer Begründung eingehend Bezug auf das Suchtgiftdelikt, begangen im Jahr 2006, aufgrund dessen der Bf nach Durchlaufen des Instanzenzuges in Spanien zu 17 Jahren unbedingter Haft verurteilt worden war. Es ist dabei festzuhalten, dass Art und Umfang der Straftat einerseits – wie von der belangten Behörde zutreffend angemerkt – äußerst professionell abgewickelt worden war und andererseits die verbrachte Drogenmenge eine beinahe unglaubliche Größe erreicht hatte. Die An-Bord-Nahme dieser Menge und

deren intendierte Übergabe an ein weiteres Schiff in internationalen Gewässern bedurfte der Einbindung in ein wohlorganisiertes kriminelles Netz, was – wie ebenfalls von der belangten Behörde ausgeführt – auf ein hohes Maß an krimineller Energie schließen lässt.

Unvorteilhaft - für eine aktuell anzustellende Prognose – behauptet der Bf auch jetzt noch, in Unkenntnis über die Natur des Inhalts der Pakete gewesen zu sein. Es kann keinesfalls nachvollzogen werden, dass eine Übergabe von Paketen und deren Verbringung zu einem anderen Schiff auf hoher See unter der Annahme erfolgt wäre, es habe sich um legalen Inhalt gehandelt. Die Rolle, die der Bf im Rahmen dieser Straftat einnahm, ist – nicht nur wie aus dem Urteil nachvollziehbar – keinesfalls zu verharmlosen, weshalb der diesbezügliche Versuch des im bisherigen Verfahren abzulehnen ist. Insofern der Bf aktuell hier offensichtlich noch kein Unrechtsbewusstsein an den Tag legt, scheint der erforderliche Gesinnungswandel nicht nachhaltig vollzogen worden zu sein, weshalb schon aus diesem Grund von einer tatsächlichen, schwerwiegenden und gegenwärtigen Gefährdung auszugehen sein wird.

III.3.3. Auch, wenn der Bf anführt, er habe – nachdem der Drogenhandel in internationalen Gewässern getätigt worden sei – dazu nicht seines Reisepasses bedurft, ist ihm zu entgegnen, dass er, um in diese internationalen Gewässer zu gelangen, durchaus ein Reisedokument benötigt hatte.

Der Bf argumentiert weiters, dass von Seiten des Gerichts, das ja seine frühzeitige Entlassung verfügt habe, bei ihm keine Wiederholungsgefahr festgestellt worden sei. Zum Einen war die Behörde nicht an diese Einschätzung gebunden und darüber hinaus kommt einem Wohlverhalten während der Strafhaft in der zu erstellenden Prognose keine entscheidende Bedeutung zu; zum anderen ist auszuführen, dass der Bf selbst anführte, zukünftig wieder Schiffsreparaturen in afrikanischen und südamerikanischen Staaten durchführen zu wollen und sich dazu auch wiederum dauerhaft dort niederzulassen, was ihn aber in die räumliche und deliktseinschlägige Umgebung führen würde. Festzuhalten ist hier, dass durchaus glaubhaft ist, dass der Bf vor der in Rede stehenden Verurteilung nicht strafgerichtlich belangt worden war und auch, dass er selbst keine Drogen konsumierte; allein durch die Massivität des begangenen Delikts müssen jene Umstände als nicht gravierend gewertet werden.

III.3.4. Es liegen sohin durchaus Feststellungen vor, die die Annahme rechtfertigen, der Bf könne den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

III.3.5. Die Bedeutung der Verhinderung internationalen Drogenhandels als besonders hohes öffentliches Interesse ist allseits unbestritten und bedarf hier

keiner weiteren Erläuterungen. Dennoch ist auf die Verhältnismäßigkeit im Rahmen einer Interessensabwägung Bedacht zu nehmen.

Wenn der Bf anführt, dass er seine volljährige Tochter in Chile nicht besuchen könne, falls ihm die Ausstellung der Reisedokumente versagt werde, ist dies zwar zutreffend; jedoch scheint die Verhältnismäßigkeit dadurch schon gewährleistet, dass die volljährige Tochter auch ihrerseits die Reise nach Österreich antreten könnte, um ein Zusammentreffen zu ermöglichen. Auch mögen die fraglos ausgeprägt vorhandenen Sprachkenntnisse des Bf bei der Arbeitssuche als positiv und vorteilhaft gesehen werden; allerdings werden diese persönlichen Interessen des Bf vom öffentlichen Interesse hier wohl klar überlagert. Dies gilt auch für den vorgebrachten Umstand, dass er keine Arbeiten annehmen könne, die etwa Montagetätigkeiten im Ausland (namentlich Deutschland) erforderlich machen.

III.4. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree